

# **Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 14. Mai 1990**

(zuletzt geändert am 21. November 2022)

## **Inhaltsübersicht**

### **I. ALLGEMEINES**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Überlassungs- und Beseitigungspflicht

### **II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG**

- § 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 5 Ausschlüsse, Mehrkostenvereinbarung
- § 6 Einleitungsbeschränkungen
- § 7 Eigenkontrolle
- § 8 Grundstückanschlüsse
- § 9 Entwässerungsgenehmigung

### **III. GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN**

- § 10 Regeln der Technik
- § 11 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Sicherung gegen Rückstau
- § 12 Abscheider
- § 13 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasseruntersuchungen

### **IV. ABWASSERBEITRAG**

- § 14 Erhebungsgrundsatz
- § 15 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 16 Beitragsschuldner
- § 17 Beitragsmaßstab
- § 18 Grundstücksfläche
- § 19 Nutzungsfaktor
- § 19 a Weitere Beitragspflicht
- § 19 b Entstehung einer weiteren Beitragspflicht in den Fällen des § 19 a
- § 20 Beitragssatz
- § 21 Entstehung der Beitragspflicht
- § 22 Vorauszahlung, Fälligkeit
- § 23 Ablösung

### **V. ABWASSERGEBÜHREN**

- § 24 Erhebungsgrundsatz
- § 25 Gebührenschuldner
- § 26 Gebührenmaßstab
- § 26a Bemessung der Schmutzwassergebühr
- § 26b Bemessung der Niederschlagswassergebühr
- § 27 Absetzungen
- § 28 Höhe der Abwassergebühr
- § 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

**VI. ANZEIGEPFLICHTEN, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

- § 30 Anzeigepflichten
- § 31 Haftung
- § 32 Ordnungswidrigkeiten

**VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 33 Grundstücke ohne Anschlussmöglichkeit
- § 34 Geltungsbereich
- § 35 Inkrafttreten

Aufgrund von § 45 b Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26. April 1976 (Ges. Bl. S. 369) und von §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 22.12.1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) in Verbindung mit §§ 2, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.08.1978 (Ges. Bl. S. 394) hat der Gemeinderat am 14. Mai 1990 folgende Satzung beschlossen:

**I. ALLGEMEINES****§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Biberach an der Riß betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als öffentliche Einrichtung. Sie stellt die hierzu erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen bereit.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von überbauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhalte-, Regenüberlauf-, Regenklär-, Versickerungs- und Retentionsbecken, Entwässerungsmulden, Abwasserpump- und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben und Gewässer, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Anschlusskanäle bis einschließlich Kontrollschacht (Grundstücksanschlüsse) an der Grenze innerhalb des Grundstücks, an dem die Grundstücksentwässerungsanlagen anzuschließen sind.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

**§ 3 Überlassungs- und Beseitigungspflicht**

- (1) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, der Stadt zur Beseitigung zu überlassen.
- (2) Die Stadt ist zur Beseitigung von Abwasser nur verpflichtet, soweit das Abwasser als angefallen gilt. Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

**II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG****§ 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 Wassergesetz (WG) zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.  
Die Benutzungs- und Überlassungspflicht trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (2) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.  
Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (4) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (5) Wenn die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt ist, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.
- (6) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach Abs. 1 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

### § 5 Ausschlüsse, Mehrkostenvereinbarung

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Toiletten-Feuchttücher, Kehricht, Schutt, Mist, Katzenstreu, Sand, Küchenabfälle, Speisefette und -öle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle).
2. Stoffe, die den öffentlichen Abwasseranlagen, den darin arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können, insbesondere, feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Schwermetalle, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe.
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke.
4. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate oder anderes vergleichbares faulendes und sonst übelriechendes Abwasser.
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann.
6. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
7. Abwasser, das dem jeweiligen wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht und insbesondere am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen die festgesetzten Grenzwerte nicht einhält.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt. Soweit Gesetze oder Verordnungen die Einleitung von Schadstoffen in die öffentliche Abwasseranlage ausdrücklich zulassen, dürfen die jeweiligen Schadstoffe nur bis zu den jeweils aufgeführten Höchstmengen oder Konzentrationen eingeleitet werden.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(6) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 5 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(7) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus (Abs. 5), bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

### **§ 6 Einleitungsbeschränkungen**

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Reinigung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser (z. B. Klarwasser aus Brunnenanlagen, Quell-, Grund-, Schichten- oder Drainagewasser, Kühl- und Kondensationswasser, Wasser aus Schwimmbädern) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Dabei können die Zeiten der Einleitung und die jeweils zulässigen Wassermengen bestimmt werden.

(4) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, so ist das Schmutzwasser getrennt von dem Niederschlagswasser und dem nicht reinigungsbedürftigen Abwasser in die jeweils dafür bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(5) Die oberflächige Ableitung von Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen ist unzulässig.

### **§ 7 Eigenkontrolle**

Bei Grundstücken mit mengenmäßig stark schwankendem oder gefahrenträchtigem Abwasser (z. B. aus Gewerbebetrieben oder Kliniken) kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Sie kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

### **§ 8 Grundstücksanschlüsse**

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden von der Stadt bestimmt. Gleiches gilt für die Dimensionierung des Anschlusskanals sowie die Anschlusshöhe am Kontrollschacht. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 20 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Anschlusskanal mit Kontrollschacht innerhalb seiner Grundstücksgrenze (Grundstücksanschluss). Werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Ist es aus technischen Gründen nicht möglich, einen Kontrollschacht auf dem Grundstück herzustellen, erhält das Grundstück nur einen

Anschlusskanal. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser, Hinterliegergrundstücke) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(4) Zur Herstellung und Instandsetzung des Kontrollschachts ist den von der Stadt beauftragten Personen Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Die Stadt hat das Recht, den Schacht zu kontrollieren. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Einstieg des Kontrollschachtes stets zugänglich zu halten. Bei Änderungen des Geländes ist die Abdeckung des Kontrollschachts abweichend von Absatz 1 vom Grundstückseigentümer anzupassen. Ein Höhenausgleich mit mehr als 25 cm durch Ausgleichsringe ist nicht zulässig.

(5) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht neu gebildet werden.

(6) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 5 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten. Gleiches gilt für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse nach Absatz 3.

(7) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### **§ 9 Entwässerungsgenehmigung**

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Dem schriftlichen Entwässerungsantrag sind in zweifacher Fertigung anzuschließen:

a) Ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks möglichst im Maßstab 1 : 500, unter Angabe der Straße, der benachbarten Grundstücke mit Gebäuden, der Himmelsrichtung, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen einschließlich der vor dem Grundstück liegenden öffentlichen Kanalisation und etwa vorhandener weiterer Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben usw. Es sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume, Masten und dergleichen einzuzeichnen.

b) Grundrisse der einzelnen Gebäude, möglichst im Maßstab 1 : 100. In den Grundrissen müssen sämtliche Leitungen und Entwässerungsgegenstände, etwaige Absperrschieber und Rückstauverschlüsse, sowie die Grundstücksableitung zum öffentlichen Kanal unter Angabe der lichten Weiten, des Herstellungsmaterials und der Entlüftung eingezeichnet werden. Die Grundrisse müssen auch die Einteilung der Keller, der Geschosse, der Dachverfallung sowie die Verwendung der einzelnen Räume enthalten einschließlich der befestigten Außenanlagen.

c) Schnitte der zu entwässernden Gebäudeteile, möglichst im Maßstab 1 : 100 in Richtung der Grundleitungen mit Darstellung dieser Leitungen und der Fallrohre sowie der genauen

Höhenlage zur Straße und der Entwässerungsanlage, bezogen auf Normal-Null (NN). Die Schnitte müssen auch die Gefälleverhältnisse, Dimensionen usw., die Höhenlage des Straßenkanals und die Lage der Anschlussstelle enthalten.

d) Bei Gewerbebetrieben - bei anderer Nutzung auf Verlangen der Stadt - hat der Eigentümer zusätzlich Angaben über Art, Zusammensetzung, Menge und gegebenenfalls Vorbehandlung der voraussichtlich anfallenden Abwässer zu machen.

e) Im Falle einer beabsichtigten Versickerung von auf Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfallendem Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zusätzlich umfassende Planungsunterlagen (z. B. ein Erläuterungsbericht, ein Übersichtslageplan, eine Bemessung der Versickerungsanlage nach dem DWA-DVWK-Arbeitsblatt A 138, Ermittlungen der Wassermenge (unter Angabe des Bemessungsregens, der Flächengrößen, der Art der Flächenbefestigung), ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Darstellung der Entwässerung einschließlich der Versickerungsanlagen sowie ein Detailzeichnung der Versickerungsanlage).

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem mit der Planung Beauftragten zu unterzeichnen. Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen, wie Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und sonstige Nachweise verlangen.

(4) Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Die Höhe des öffentlichen Kanals ist an Ort und Stelle aufzunehmen.

### **III. GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN**

#### **§ 10 Regeln der Technik**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

#### **§ 11 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Sicherung gegen Rückstau**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Stadt bestimmt, an welcher Stelle die Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentlichen Abwasseranlagen (Grundstücksanschluss) anzuschließen sind. Die Grundleitungen zur Anschlussstelle (Kontrollschacht) sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Anschluss an den Kontrollschacht muss sohlgleich ausgeführt werden. Innenliegende Abstürze sind nicht zulässig.

(3) Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

(4) Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, Drainagen und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau zu sichern und für rückstausicheren Abfluss des Abwassers zu sorgen. Der Einbau einer Rückstausicherung im städtischen Kontrollschacht ist nicht zulässig.

(5) Der Eigentümer eines Grundstücks ist zum Einbau und Betrieb einer Abwasserhebeanlage verpflichtet, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist, dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 10 bleibt unberührt.

(6) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(8) Kleinkläranlagen sind binnen einer Frist von sechs Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.

(9) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, solange nichts anderes bestimmt ist.

(10) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

### **§ 12 Abscheider**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

(2) Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

### **§ 13 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasseruntersuchungen**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf vor der Abnahme durch die Stadt nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 4 Abs. 1) sind verpflichtet, die Prüfung zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der



Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Wenn bei einer Prüfung der Anlage oder einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen.

Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge (m<sup>3</sup>/Tag) ggf. pro Einzeleinleitung, Art der Abwasservorbehandlungsanlage(n) sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind.

Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

#### **IV. ABWASSERBEITRAG**

##### **§ 14 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Er wird in Teilbeiträgen (§ 19) erhoben.

##### **§ 15 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

##### **§ 16 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

### § 17 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 18) mit dem Nutzungsfaktor (§ 19). Dabei werden Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen die kleiner als 0,5 sind auf die vorangehende volle Zahl abgerundet.

### § 18 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich eine wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

### § 19 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 18) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- |  |      |
|--|------|
| 1. bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat | 0,5  |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit  | 1,0  |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit   | 1,25 |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit   | 1,5  |
| 5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit   | 1,75 |
| 6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit  | 2,0  |

Absatz 1 Nr. 1 gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die Absätze 2 bis 9 finden in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 keine Anwendung.

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl genehmigt, ist diese zugrunde zu legen. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschossezahl durch Teilung dieser

Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Geschosszahl, die sich aus der zulässigen Nutzung nach § 34 BauGB ergibt.

(5) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse.

(6) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BauGB), ist die zulässige Zahl der Geschosse, abweichend von Abs. 2, 4, und 5, nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

(7) Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(8) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend. Abs. 3 S. 1 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl oder Baumassenzahl die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten und 2,75 in allen anderen Baugebieten; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Gebäudehöhe genehmigt, so ist diese in eine Geschosszahl umzurechnen.

### **§ 19 a Weitere Beitragspflicht**

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 19 Abs. 5 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung für das Grundstück oder Grundstücksteile entfallen.

### § 19 b Entstehung einer weiteren Beitragspflicht in den Fällen des § 19 a

(1) Die Beitragspflicht entsteht:

1. in den Fällen des § 19 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
2. in den Fällen des § 19 a Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
3. in den Fällen des § 19 a Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
4. in den Fällen des § 19 a Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Erteilung der Baugenehmigung, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 30 Abs. 9.

(2) Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen gleich.

### § 20 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 17) für:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. den öffentlichen Abwasserkanal        | 4,75 € |
| 2. die mechanisch-biologische Kläranlage | 1,65 € |

### § 21 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht:

1. In den Fällen des § 15 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 15 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 20 Nrn. 1 - 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.

(2) Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen gleich.

(3) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.64 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

### § 22 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 20 Nrn. 1-2 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

**§ 23 Ablösung**

- (1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).
- (2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen getroffen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**V. ABWASSERGEBÜHREN****§ 24 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage eine Abwassergebühr. Die Festsetzung und den Einzug der Abwassergebühr nach Maßgabe dieser Satzung wird der e.wa riss GmbH & Co. KG übertragen.

**§ 25 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. An seine Stelle tritt bei Erbbaurechten der Erbbauberechtigte. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Übergang des Eigentums/Erbbaurechts hat der bisherige Gebührenschuldner die Abwassergebühr bis zum Ende des Veranlagungszeitraums zu entrichten, in dem die Rechtsänderung wirksam geworden ist.
- (3) Neben dem Gebührenschuldner nach Absatz 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, nämlich der auf Grund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigte, im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach den §§ 26, 26a, 26b und 28 zur Abwassergebühr herangezogen werden. Dies gilt nicht, wenn er vor seiner Inanspruchnahme durch den Eigenbetrieb nachweislich bereits an den Grundstückseigentümer gezahlt hat.

**§ 26 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühr wird getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 26a) und für die anfallende Niederschlagsmenge (Niederschlagswassergebühr, § 26b) erhoben.
- (2) Bei sonstiger Einleitung (§ 6 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

**§ 26a Bemessung der Schmutzwassergebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 26 Abs. 1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge.
  2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung der von den Wasserzählern angezeigte Verbrauch.
  3. im Übrigen die auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswassermenge, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 6 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser- / Schmutzwassermenge.

(3) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 6 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen wie § 27 Abs. 2 auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Andernfalls wird für jede in diesem Haushalt gemeldete Person oder für die an die Zisterne angeschlossene Grundstücksfläche eine Pauschale zugrunde gelegt.

Die Stadt ist berechtigt, in diesen Fällen den Zählerstand abzulesen. Der Gebührenschuldner hat den Ablesern zu den Messeinrichtungen Zutritt zu gewähren und das Ablesen des Zählerstandes zu dulden. Die Ableser dürfen Wohnungen im Sinne des Artikels 13 Grundgesetz nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen diese normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen.

Liegen bei sonstigen Einrichtungen (§ 6 Abs. 3) keine oder keine zuverlässigen Messungen vor, wird der Wasserverbrauch von der Stadt geschätzt. Bei Einleitung von Wasser durch Pumpenanlagen werden als Abwassermenge zugrunde gelegt

- bei einer Pumpe bis einschl. 100 mm Ø Abgang 100 m<sup>3</sup> täglich,
- bei einer Pumpe bis einschl. 150 mm Ø Abgang 150 m<sup>3</sup> täglich,
- bei einer Pumpe bis einschl. 200 mm Ø Abgang 200 m<sup>3</sup> täglich,
- bei einer Pumpe über 200 mm Ø Abgang 300 m<sup>3</sup> täglich.

Angefangene Tage zählen voll.

### § 26b Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 26 Abs. 1) sind die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen, des an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

Vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen	0,9
Stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster (auch Poren- bzw. Ökopflaster), Platten, Verbundsteine	0,6
Wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Gründach	0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zu Gartenbewässerung, werden die Flächen um  $8 \text{ m}^2$  je  $\text{m}^3$  Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um  $15 \text{ m}^2$  je  $\text{m}^3$  Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von  $2 \text{ m}^3$  aufweisen.

### **§ 27 Absetzungen**

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.

Wird anstatt dem Frischwassermaßstab die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge einschließlich des Niederschlagswassers, das auf dem Grundstück anfällt als Gebührenmaßstab zu Grunde gelegt, kann nach Überprüfung des Einzelfalles auf Nachweis die eingeleitete Niederschlagsmenge von der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Zählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch die Stadt oder durch ein von ihr zugelassenes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau, sowie der Austausch des Zwischenzählers sind der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Frischwassermengen, die bei der Herstellung von Bauwerken verwendet werden, werden bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Ohne Nachweis wird eine pauschale Absetzungsmenge von  $25 \text{ m}^3$  anerkannt. Ein darüber hinausgehender Verbrauch, der nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde, wird auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(4) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von  $20 \text{ m}^3/\text{Jahr}$  ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen besonderen Zähler gem. Abs. 2 erbracht wird.

(5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben der Nachweis nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1 Satz 1 :

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen, und Schweinen | 15 $\text{m}^3$ pro Jahr |
| 2. je Vieheinheit bei Geflügel   | 5 $\text{m}^3$ pro Jahr  |

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 4 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens  $36 \text{ m}^3$  pro Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nachdem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zu dem auf den Veranlagungszeitraum folgenden 31. März zu stellen.

### § 28 Höhe der Abwassergebühr

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 26 a) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser   | 1,51 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 26 b) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche   | 0,49 €. |
| (3) Wird Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m <sup>3</sup> Abwasser | 0,81 €. |

Für sonstige Einleitungen gemäß § 6 Abs. 3 gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

### § 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 26 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 26 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(3) Die Gebührenschuld gemäß § 26 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

(4) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. In den Fällen des § 26 a Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie § 26 b entstehen die Vorauszahlungen jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in den Fällen des § 26 a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 jeweils mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen in den Fällen des Satzes 2, 1. Halbsatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in den Fällen des Satzes 2, 2. Halbsatz mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(5) In den Fällen des Abs. 4 Satz 2, 1. Halbsatz ist jeder Vorauszahlung ein Zwölftel, in den Fällen des Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz ein Viertel der Abwassermenge des Vorjahres bzw. der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 26 b zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(6) Die Abwassergebühren sind jeweils zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Vorauszahlungen werden in den Fällen des Abs. 4 Satz 2, 1. Halbsatz mit Ende des Kalendermonats, in den Fällen des Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.



**VI. ANZEIGEPFLICHTEN, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN****§ 30 Anzeigepflichten**

- (1) Der Gebührenschuldner hat der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen:
- a) wenn er ein an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenes Grundstück veräußert oder erwirbt; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht;
  - b) wenn er Wasser auf seinem Grundstück verwendet, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage,
  - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 26a Abs. 1 Nr. 3)
  - c) die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigung.
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 26b Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000 mit Eintragung der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 26b Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 5 m<sup>2</sup>, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.
- (6) Der Grundstückseigentümer und der Besitzer eines Grundstücks haben der Stadt unverzüglich anzuzeigen:
- a) Betriebsstörungen oder erkennbare Mängel am Grundstücksanschluss;
  - b) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - c) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.
- (9) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Teilflächenabgrenzungen gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

### § 31 Haftung

(1) Werden öffentliche Abwasseranlagen durch höhere Gewalt vorübergehend außer Betrieb gesetzt oder treten durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze oder Eisgang) Mängel oder Schäden auf, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Führen Betriebsstörungen zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen oder treten durch Hemmungen im Abwasserlauf Mängel oder Schäden auf, so haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Ein Anspruch auf Ermäßigung von Beiträgen oder Gebühren erwächst in keinem Fall.

(2) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solche Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus öffentlichen Abwasseranlagen in die Grundstücksentwässerungsanlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

### § 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht der Stadt überlässt;
2. entgegen § 5 Abs. 1, 2, 3, 4 Satz 2 und Abs. 5 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbare Abwässer nicht einhält;
3. entgegen § 6 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 6 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Reinigung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
5. entgegen § 6 Abs. 4 das Schmutzwasser nicht getrennt von dem Niederschlagswasser und dem nicht reinigungsbedürftigen Abwasser in die jeweils dafür bestimmten Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 8 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne Entwässerungsgenehmigung herstellt, benutzt oder ändert;
8. entgegen § 6 Abs. 3 Grundwasser, sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
9. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 10 und des § 11 Abs. 2 Satz 2 herstellt;
10. den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage nicht nach § 11 Abs. 2 Satz 1 nach den Anordnungen der Stadt herstellt;
11. entgegen § 11 Abs. 6 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
12. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
13. entgegen § 13 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
14. entgegen § 26a Abs. 3 eine verlangte Messeinrichtung nicht fristgemäß anbringt oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält oder das Ablesen des Zählerstandes nicht ermöglicht;

15. entgegen § 30 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig i. S. von 8 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 KAG handelt wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 30 Abs. 1 bis 9 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

## **VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 33 Grundstücke ohne Anschlussmöglichkeit**

Solange Grundstücke an die öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht angeschlossen werden können und ihre Abwässer ausnahmsweise in geschlossene Gruben oder Einzelkläranlagen eingeleitet werden, übernimmt die Stadt die betrieblich notwendige Entleerung und Beseitigung des Grubeninhalts nach Anmeldung.

### **§ 34 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Biberach an der Riß und für Teilgebiete der Gemeinde Warthausen gemäß öffentlichrechtlicher Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung in Teilgebieten der Gemeinde Warthausen durch die Stadt Biberach an der Riß vom 17.04.1980.

### **§ 35 Inkrafttreten**

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 26. Januar 1981 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä)	Anzeige an Reg.- Präsidium	Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fassung
vom	am	am	SZ-Nr.	gilt ab:
(S) 26.01.1981	12.03.1981	03.02.1981	27	
(Ä) 10.01.1983	02.02.1983	24.12.1982	296	
(Ä) 07.11.1985	10.12.1985	14.11.1985	264	
(Ä) 29.09.1986	30.12.1986	16.10.1986	239	
(Ä) 12.12.1988	31.01.1989	16.12.1988	291	
(Ä) 19.12.1989	15.03.1990	27.12.1989	297	
(S) 14.05.1990	27.07.1990	07.06.1990	129	
(Ä) 03.12.1990	10.07.1991	19.12.1990	292	
(Ä) 11.11.1991	12.12.1991	13.11.1991	263	
(Ä) 02.11.1992	17.12.1992	07.11.1992	259	
(Ä) 25.10.1993	17.12.1993	30.10.1993	252	
(Ä) 19.12.1994	27.01.1995	22.12.1994	295	
(Ä) 27.10.1995	27.11.1995	31.10.1995	252	
(Ä) 15.11.1996	14.02.1997	20.11.1996	269	
(Ä) 11.11.1997	19.02.1998	13.11.1997	262	
(Ä) 29.09.1999	22.02.2000	30.09.1999	226	
(Ä) 17.11.1999	22.02.2000	20.11.1999	269	
(Ä) 23.10.2001	11.12.2001	03.11.2001		
(Ä) 10.12.2002	10.01.2003	23.12.2002	297	
(Ä) 09.12.2003	30.01.2004	22.12.2003		
(Ä) 06.12.2005	27.12.2005	09.12.2005	285	
(Ä) 08.12.2008		12.12.2008	290	
(Ä) 15.12.2009	15.01.2010	18.12.2009	293	
(Ä) 15.12.2011		22.12.2011	296	
			BIKO Nr.	
(Ä) 09.12.2013	17.01.2014	18.12.2013	45	
(Ä) 19.12.2016	10.02.2017	21.12.2016	46	
(Ä) 18.12.2017	11.01.2018	20.12.2017	46	01.01.2017
(Ä) 16.12.2019	28.01.2020	18.12.2019	46	01.01.2020
(Ä) 21.11.2022	22.12.2022	07.12.2022	44	01.01.2023